

BRANDSCHUTZORDNUNG

Diese Brandschutzordnung beruht auf der DIN 14096 von Mai 2014,
der Arbeitsstättenverordnung, der DGUV Vorschrift 1 sowie ASR A2.3.



Stand: 06.12.2024

Vorwort

Diese Brandschutzordnung regelt die notwendigen Maßnahmen im Falle eines Schadenfeuers für alle Gebäude der Evangelischen Hochschule Berlin, Teltower Damm 118-122, 14167 Berlin, die dienstlich genutzt werden.

Datum: 06.12.2024


(Andreas Flegl) 

Andreas Flegl | Kanzler der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Diese Loseblattsammlung enthält Hinweise, Ratschläge und Vorschriften, die verhindern sollen, dass Brände entstehen oder / und entstandene Brände ein gefährliches Ausmaß annehmen.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in die Teile A - C nach DIN 14096 (05/2014), wobei Teil C als Einzelanweisung an die zuständigen Personen ausgehändigt werden muss.

Gliederung:

Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096	4
Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096	4
Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096	18

Brandschutzordnung Teil A

Aushang nach DIN 14096 Brandschutzordnung Teil A, einfache Ausführung
(als Anlage)

Brandschutzordnung Teil B

für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben
nach DIN 14096 Brandschutzordnung Teil B

Brandschutzordnung Teil C

für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben (z. B. Brandschutzbeauftragte,
Brandschutzhelfende)
nach DIN 14096 Brandschutzordnung Teil C

Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096

Siehe Anlage:

Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096..... Seite 26

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096

Gliederung – Brandschutzordnung Teil B:

a.	Einleitung	5
b.	Brandschutzordnung.....	6
c.	Brandverhütung	7
d.	Brand- und Rauchausbreitung.....	9
e.	Flucht- und Rettungsplan	9
f.	Melde- und Löscheinrichtungen.....	11
g.	Verhalten im Brandfall	12
h.	Brand melden.....	12
i.	Alarmsignale und Anweisungen beachten	14
j.	In Sicherheit bringen	14
k.	Löschversuche unternehmen	15
l.	Besondere Verhaltensregeln.....	17
m.	Anlagen	17

a. Einleitung

Die allgemeine Verantwortung für den Brandschutz trägt der Arbeitgeber. Dies gilt sowohl für den Schutz der Mitarbeitenden, Lehrenden und Studierenden als auch der vorhandenen Sachgüter.

Sie ist verbindlich für alle Personen, die in den Gebäuden tätig sind. Diese Brandschutzordnung enthält Festlegungen zur Brandverhütung sowie Hinweise für das Verhalten im Brandfall.

Personenkreis:

Die Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096 richtet sich an Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben wie Mitarbeitende, Lehrende und Studierende, die sich nicht nur vorübergehend in den Gebäuden der Evangelischen Hochschule Berlin aufhalten.

Inkrafttreten:

Die Brandschutzordnung tritt mit Wirkung vom 06.12.2024 in Kraft. Der Inhalt der Brandschutzordnung ist allen Mitarbeitenden, Lehrenden und Studierenden bekanntzugeben.

Neueingestellte Mitarbeitende und Lehrende sowie neu eingeschriebene Studierende sind unmittelbar nach Dienstantritt bzw. Studienbeginn in die Festlegungen der Brandschutzordnung einzuweisen.

Die Festlegungen dieser Brandschutzordnung sind unbedingt einzuhalten!

Für die Umsetzung der spezifischen Aufgaben im Brandschutz an der Evangelischen Hochschule Berlin sind insbesondere der Kanzler, das Facility Management sowie die ausgebildeten Brandschutzhelfenden zuständig.

Die Brandschutzhelfenden sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht weisungsgebunden.

Im Übungs- oder Brandfall üben sie das Hausrecht aus und sind weisungs- und anordnungsbehaftet.

Ihre Aufgaben regelt Teil C dieser Brandschutzordnung.

Brandschutzhelfende sind Personen, die an einer Schulung zur/zum Brandschutzhelfenden nachweislich teilgenommen haben.

Sie werden für Teilaufgaben, wie z. B. als Etagenverantwortliche oder als Verantwortliche zur Evakuierung von Hilfebedürftigen und Personen mit körperlicher Einschränkung benannt.

(1) **Verantwortung der Mitarbeitenden, Lehrenden und Studierenden**

- Mitarbeitende, Lehrende und Studierende tragen für ihren Bereich und im Rahmen ihrer Befugnisse und Aufgaben Verantwortung für den Brandschutz.

(2) **Pflichten des Arbeitgebers**

- Weisungen erteilen
- Technische Einrichtungen schaffen
- Vorschriften umsetzen
- Mitarbeitende einsetzen, einweisen, beaufsichtigen
- Koordinieren
- Ggf. persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen
- Begehungen durchführen/Mängel beseitigen
- Unfälle und Vorkommnisse untersuchen
- Unterweisungen durchführen
- Mitwirkung der Mitarbeitende fördern
- Brandschutz- und Sicherheitsbeauftragte unterstützen
- Vertretungen regeln
- In turnusmäßigen Belehrungen auf ortsbedingte Gegebenheiten verweisen

(3) **Pflichten der Mitarbeitenden, Lehrenden und Studierenden**

- Vorschriften einhalten
- Weisungen befolgen
- Ggf. persönliche Schutzausrüstung nutzen
- An Unterweisungen teilnehmen
- Mängel bzw. Störungen melden und an deren Beseitigung teilnehmen
- Unfälle melden

b. Brandschutzordnung

Siehe Anlage:

Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096.....Seite 26

c. Brandverhütung

Die Brandverhütung ist die wichtigste Aufgabe des Brandschutzes und daher von vorrangiger Bedeutung. Das rechtzeitige Erkennen von Brandursachen und die Einleitung entsprechender vorbeugender Maßnahmen schaffen optimale Voraussetzungen zur Verhinderung von Bränden.

Alle Mitarbeitenden, Lehrenden und Studierenden sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensereignissen beizutragen.

Sie haben sich über Brandgefahren ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen des betrieblichen Brandschutzes.

Hauptursachen der Brandentstehung sind insbesondere Mängel an elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen.

Folgende Regeln dienen der Brandverhütung und müssen eingehalten werden:

- (1) Der Arbeitsbereich ist ordentlich und sauber zu halten. Brennbare Stoffe dürfen nicht in der Nähe von elektrischen Geräten abgelegt oder gelagert werden.
- (2) Rauchen, Feuer und offenes Licht (Kerzen, Streichhölzer o.ä.) sind in allen Gebäuden verboten! Diese Regelung beinhaltet auch das Anzünden von Kerzen (z.B. auf Adventskränzen oder anderen Dekorationen).
- (3) Das Betreiben von privaten netzbetriebenen Geräten (Heizgeräte, Lüfter, Kaffeemaschine, Wasserkocher) ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Facility Management. Sie müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen und nach der Betriebsanleitung des Herstellers betrieben werden. Kaffeemaschinen und Wasserkocher dürfen nur in den Küchen auf einer nichtbrennbaren Unterlage fern von brennbaren Gegenständen betrieben werden.
- (4) Mängel an elektrischen Anlagen und Geräten, sowie an Brandschutzeinrichtungen, wie z. B. verstellte Feuerlöscher oder fehlende Sicherungen an Feuerlöschern, defekte Gasversorgungsanlagen und -geräte sind sofort dem Facility Management zu melden.
- (5) Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Gerüche, Knistergeräusche usw.) sind dem Facility Management schnellstmöglich zu melden.

- (6) Leicht brennbare und explosive Stoffe dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Schränken und Räumen gelagert werden. Am Arbeitsplatz dürfen sich brennbare Flüssigkeiten nur in den dafür vorgesehenen Behältern und nur in der Menge des Handgebrauchs befinden.
- (7) Leicht brennbare Abfälle wie Papier und Verpackungsmaterialien sind aus den Betriebsräumen und Fluchtwegen zu entfernen, nur in geeigneten Behältern zu sammeln und in den dafür vorgesehenen Räumen zu lagern.
- (8) Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten (z. B. Desinfektions- oder Lösungsmittel) sind die Forderungen der Behälterbeschriftung bzw. der Betriebsanweisung und wenn vorhanden, die EG-Sicherheitsdatenblätter, zu beachten.
- (9) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nur auf den gekennzeichneten Abstellplätzen gestattet. Die Feuerwehrezufahrten und Hauseingänge sind freizuhalten.
- (10) Bei Arbeitsschluss ist dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte abgeschaltet sind. Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden, Fenster und Türen sind zu schließen.
- (11) Alle brandgefährlichen Zustände, insbesondere Mängel an Einrichtungen, Geräte und Elektroinstallationen sowie Schäden an Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich dem Facility Management zu melden. Verteiler- und Schaltkästen müssen ständig freigehalten werden. Der Abstand von brennbaren Materialien zu Beleuchtungskörpern und Elektrowärmegegeräten muss mindestens 0,50 m betragen. Der Abstand von Wärmestrahlungsquellen zu brennbaren Materialien muss mindestens 1,00 m betragen.
- (12) Damit der vorbeugende Brandschutz auch bei Bauvorhaben gewährleistet ist, ist den Fremdfirmen durch die auftraggebende Stelle die bestehende Brandschutzordnung auszuhängen.

d. Brand- und Rauchausbreitung

Ein Brand wird durch starke Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als tödliches Atemgift. Die Rauchausbreitung stellt somit eine Hauptgefahr dar.

Zur Verhinderung bzw. Reduzierung der Brand- und Rauchausbreitung sind Brand- und Rauchschutztüren funktionstüchtig zu erhalten. Diese Türen dürfen nicht festgekeilt, verstellt, festgebunden oder in anderer Form blockiert werden. Türen ohne Feststelleinrichtung sind ständig geschlossen zu halten.

Der technisch einwandfreie Zustand von Brand- und Rauchschutztüren ist immer zu gewährleisten. Nicht funktionstüchtige Türen sind umgehend dem Facility Management zu melden, eine Reparatur ist umgehend durch das Facility Management zu veranlassen.

Häufig begangene Feuerschutzabschlüsse (Türen) können mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen versehen werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen.

Im Bereich der durch Feuerschutzabschlüsse geschützten Öffnungen dürfen keine Waren und sonstigen Gegenstände abgestellt werden, die das sichere Schließen im Brandfall behindern können.

Für Rauchabschlüsse (verhindern das schnelle Verrauchen von Fluchtwegen im Brandfall) gilt ebenfalls das Verbot, den selbstschließenden Mechanismus durch Verkeilen, Festhalten oder durch abgestellte Gegenstände außer Kraft zu setzen.

e. Flucht- und Rettungsplan

- (1) Flucht- und Rettungswege sind festgelegte und gekennzeichnete Wege, die von jedem Raum aus über einen Flur und einen Treppenraum ins Freie führen. Es muss jeder Person möglich sein, das Gebäude über diese Wege schnell und sicher zu verlassen. Der 2. Rettungsweg ist ein zusätzlicher Notausgang (zweiter Treppenraum, Notausstieg, Fenster), der zur Verfügung steht, wenn der 1. Rettungsweg, beispielsweise aufgrund von Rauchgasen, nicht benutzbar ist.

Eine ausreichende Rettungswegbreite muss immer gewährleistet sein. Die Lagerung von Gegenständen hat nur in den dafür vorgesehenen Räumen zu erfolgen. Treppenräume,

Gänge und Flure dürfen dazu, auch zeitweilig, nicht genutzt werden. Rettungswegzeichen und andere Sicherheitskennzeichen dürfen nicht entfernt oder verdeckt werden. Mängel sind umgehend dem Facility Management zu melden.

Die Rettungswegekennzeichnungen haben folgende Bedeutung:



Rettungsweg/Notausgang mit Zusatzzeichen
(Richtungspfeil)



Sammelstelle

- (2) Die auf dem Gelände festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrezufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen, Wasserentnahmestellen) sind ständig freizuhalten.
- (3) Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen zu keiner Zeit, wenn sich Personen im Gebäude befinden, verschlossen werden bzw. öffnen im Gefahrenfall automatisch. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.
- (4) Alle Mitarbeitenden, Lehrenden und Studierenden sind über die Lage und den Verlauf der Flucht- und Rettungswege nachweislich zu informieren. Alle Mitarbeitenden, Lehrenden und Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

f. Melde- und Löscheinrichtungen

- (1) Alle Telefone mit Amtsanschluss können als Meldeeinrichtung zur Alarmierung genutzt werden. Die wichtigsten Notrufnummern lauten:

* Feuerwehr-Notruf	112
* Unfall-Notruf	112
* Polizei-Notruf	110
* Giftnotruf	0 - 19240

- (2) Weitere Meldearten werden mit folgenden Kennzeichen beschrieben:



Gebäude A-E:

Blauer Handdruckmelder → Hausalarm; innerbetrieblich



Nur Gebäude F:

Roter Handdruckmelder → Hausalarm; innerbetrieblich

- (3) Als Löschgeräte für die Erstbrandbekämpfung stehen Feuerlöscher in den Fluren und Gemeinschaftsräumen zur Verfügung. Die Standorte der Feuerlöschgeräte sind durch folgende Hinweisschilder gekennzeichnet:



Feuerlöscher

Lesen Sie auch die Betriebsanweisungen der Handfeuerlöscher!

- (4) Die für die Brandbekämpfung bestimmten Geräte (Handfeuerlöscher) sind im Rahmen der rechtlichen Prüffrist (mind. alle 2 Jahre) einer Sachkundeprüfung zu unterziehen. Der Zugang zu diesen Geräten darf nicht verstellt werden. Jeder Mitarbeitende ist über die Wirkungsweise und den Einsatz dieser Geräte zu informieren.

g. Verhalten im Brandfall

Im Brandfall sind folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

Ruhe bewahren → Melden → Retten → Löschen

Ruhe bewahren ist das oberste Gebot!

Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

Rettung von Menschen geht vor Brandbekämpfung!

Im Brandfall ist Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, Vorsicht walten zu lassen und dafür Sorge zu tragen, dass kein zusätzlicher Schaden entsteht.

h. Brand melden

- (1) Jede Person, die einen **Brand** entdeckt, hat laut 2-mal „**Feuer, Feuer**“ zu rufen und Meldung zu erstatten!
- (2) Im Brandfall ist unverzüglich die Feuerwehr alarmieren.

(3) **Einzuhaltender Meldeweg:**

Gebäude A-D, E, F - Alarmierung der Feuerwehr über Feuerwehr-Notruf
über 112 (direkte Wahl ohne 0 auch per Haustelefon)
Dazu kann jedes Telefon mit Amtsanschluss genutzt werden.

(4) **Inhalt der Meldung an die Feuerwehr:**

Wo	brennt es?	→	Straße, Gebäude, Einrichtung, Stockwerk nennen.
Was	brennt?	→	Gerät, Material, wenn möglich beantworten.
Wie	viel brennt?	→	Ausmaß / Umfang des Feuers.
Welche	Gefahren?	→	Rauch, Gas, Strom, Brandausbreitung.
Warten	auf Rückfragen!	→	Nicht auflegen, die Gegenstelle beendet das Gespräch.

Bei Gasunfall: **Stichwort: „Gasausbruch“**

Bei Elektrounfall: **Stichwort: „Elektrounfall“**

Nach erfolgter Meldung nicht sofort auflegen, sondern Nachfragen, Anweisungen o.ä. der Feuerwehr abwarten.

- (5) In allen Alarmfällen, die eine Evakuierung notwendig machen (z.B. Havarie, jedoch nicht im Falle eines Amoks!), muss der blaue (**Hausalarm Gebäude A-E**) bzw. der rote Handdruckmelder (**Brandmeldeanlage Gebäude F**) ausgelöst werden durch:

Betätigung dieses blauen Handtasters (Gebäude A-E)



Betätigung dieses roten Handtasters (nur Gebäude F)



i. Alarmsignale und Anweisungen beachten

(1) Alarm im Gebäude:

Bei Alarm ertönt ein akustischer, lauter, Sirenenton:



an-/abschwellend - hoch und tief.

Daraufhin hat jede Person das Gebäude zu verlassen. Alle im Gebäude befindlichen Personen müssen sich sofort zur nächstgelegten im Flucht- und Rettungswegeplan ausgewiesenen Sammelstelle begeben.

(2) Anweisungen beachten:

Die Evakuierung des Hauses wird durch den Einsatzleiter der Feuerwehr bzw. die Hochschulleitung oder angewiesen. Dabei sind folgende Aufgaben durchzuführen:

- Verletzte oder Personen mit Behinderung ist zu helfen (z. B. durch Paten)
- Fenster und Türen sind zur Vermeidung von Luftzufuhr zu schließen, verschlossene Türen sollten jedoch aufgeschlossen werden
- alle Telefongespräche sind unverzüglich zu beenden
- Geräte, Apparate und Maschinen sind auszuschalten
- Aufzüge werden stillgelegt und dürfen nicht mehr genutzt werden
- über mögliche Gefährdungen durch Chemikalien, Druckbehälter, Öltanks usw. ist der Einsatzleiter der Feuerwehr zu informieren

j. In Sicherheit bringen

(1) Nach der Weisung zur Evakuierung ist das Objekt über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege ins Freie zu verlassen. Personen, die nicht selbständig das Gebäude verlassen können, muss geholfen werden. **Keiner darf zurückbleiben!**

(2) Im Zuge der Evakuierung ist den gekennzeichneten **rauchfreien** Flucht- und Rettungswegen zu folgen. Bei versperrten Flucht- und Rettungswegen haben sich die betroffenen Personen an der nächstgelegenen Gebäudeöffnung (Fenster) bemerkbar zu machen.

- (3) Die Evakuierung bei Gasunfällen hat von der Ausbreitung der Wolke weg zu erfolgen.
- (4) Nach Verlassen des Gebäudes ist die Sammelstelle aufzusuchen. Verletzte Personen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, müssen dorthin gebracht werden.
- (5) Die **Sammelstelle** im Brand- und Katastrophenfall befindet sich auf der **Rasenfläche vor der Kirche zur Heimat** und ist ausgeschildert.
- (6) **Aufgaben an der Sammelstelle:** siehe Anlage (Seite 22)

Erste Hilfe

Verletzten oder hilflosen Personen ist durch die Ersthelfenden oder durch andere geeignete Personen Erste Hilfe zu gewähren.

k. Löschversuche unternehmen

Hier gilt der Grundsatz: Menschenrettung geht vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen des Brandes.

Löschversuche werden vorrangig durch die unterwiesenen Brandschutzhelfer unternommen, wenn andere Personen und/oder die eigene Person dadurch **nicht gefährdet** werden. Es ist darauf zu achten, dass immer eine Rückzugsmöglichkeit besteht.

Entstehungsbrände sind sofort unter Zuhilfenahme der zur Verfügung stehenden Löschgeräte (Wasser, Handfeuerlöscher) vorrangig durch die unterwiesenen Brandschutzhelfer zu bekämpfen.

- (1) Elektrische Anlagen und Geräte abschalten.
- (2) Brände sind mit den zur Verfügung stehenden Feuerlöschern oder Löscheinrichtungen zu bekämpfen. (siehe Anlagen

Hinweis: *Mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen - nicht nacheinander. Den Brandherd zweckmäßigerweise von vorn nach hinten und von unten nach oben bekämpfen.*

- (3) Brennende Personen sind am Fortlaufen zu hindern.
Zum Löschen einer brennenden Person sollte ein Feuerlöscher verwendet werden.

Feuerlöscher ermöglichen in allen Fällen eine sichere und schnelle Brandbekämpfung ohne zusätzliche Verletzungsgefahren für die zu rettende Person.

Folgende Hinweise zur Personenbrandbekämpfung mit einem Feuerlöscher müssen beachtet werden:

- Einen Mindestabstand zur brennenden Person von 2 bis 3 m einhalten.
 - Das Gesicht möglichst nicht mit dem Löschmittel beaufschlagen.
 - Der erste Löschrstrahl ist auf den Oberkörper (Brust und Schulter) zu richten, um Hals und Kopf vor den hochschlagenden Flammen zu schützen.
 - Die Gebrauchsanleitung des Feuerlöschers beachten.
 - Anschließend wird der Löschrstrahl am Körper weiter nach unten und zu den Seiten geführt.
 - Löschdecken sind für die Bekämpfung eines Personenbrandes nicht geeignet. Das Löschen mit einem Feuerlöscher, unabhängig vom Gerätetyp des Feuerlöschers, ist wesentlich effektiver, als die Benutzung einer Löschdecke.
- (4) Brennbare Gegenstände sind nach Möglichkeit aus dem Gefahrenbereich des Brandes zu entfernen.
- (5) Jeder Gebrauch von Handfeuerlöschern ist nach Beendigung der Löschrversuche dem Facility Management zu melden.
- (6) Übersicht der Brandklassen und der zu verwendenden Löschmittel:



Brand-klasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Löschpulver, Schaumlöcher
B	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöcher, ABC-Löschpulver, Schaumlöcher
C	Alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöcher, ABC-Löschpulver
D	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöcher
F	Fettbrände	Schaum mit erhöhter Viskosität

Besondere Verhaltensregeln

- (1) Machen Sie sich im eigenen Interesse mit den Sicherheitseinrichtungen und den Flucht- und Rettungswegen in dem Gebäude vertraut.
- (2) Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden. Fenster und Türen sind deshalb unbedingt geschlossen zu halten. Die Türen sind nicht abzuschließen.
- (3) Türen zu brennenden Räumen dürfen nur aus der Deckung geöffnet werden (Stichflammen bis zu 4 m Höhe möglich).
- (4) Der eigene PKW darf zum Verlassen des Betriebsgeländes nicht benutzt werden, weil sonst die Zufahrt der Feuerwehr behindert werden könnte.
- (5) Die Beendigung des Alarmzustandes wird den Mitarbeitenden, Lehrenden und Studierenden an der Sammelstelle bekanntgegeben.

I. Anlagen

Übersicht	25
Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096	26
Alarmplan	27
Erste-Hilfe + Ersthelfende und Brandschutz Helfende	28
Sammelstellenbeauftragte	289
Der richtige Umgang mit Feuerlöschern	30
Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten	31

Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096

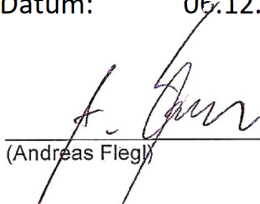
Gliederung – Brandschutzordnung Teil C:

a.	Einleitung	19
b.	Brandverhütung	19
c.	Meldung und Alarmierungsablauf.....	23
d.	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte.....	24
e.	Löschmaßnahmen	24
f.	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	24
g.	Nachsorge	24

IM NOTFALL:

- 1. Ruhe und Besonnenheit bewahren!**
- 2. Entstehungsbrände dem Brandschutz Helfenden melden!**
- 3. Türen schließen!**
- 4. Keine Aufzüge benutzen!**
- 5. Nur Rettungswege benutzen, welche beschildert sind!**

Datum: 06.12.2024


(Andreas Flegl)



Andreas Flegl | Kanzler der Evangelischen Hochschule Berlin

a. Einleitung

Die allgemeine Verantwortung für den Brandschutz trägt der Arbeitgeber. Dies gilt so-wohl für den Schutz der Mitarbeitenden, Lehrenden und Studierenden als auch für die vorhandenen Sachgüter.

Sie ist verbindlich für alle Mitarbeitenden, Lehrenden und Studierenden, die besondere Brandschutzaufgaben übertragen bekommen haben. Diese Brandschutzordnung enthält Festlegungen zu den Verantwortlichkeiten bei spezifischen Themen der Brandverhütung

Personenkreis:

Die Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096 richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben (z.B. Kanzler, Facility Management, Brandschutzbeauftragte, Brandschutzshelfende), denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Inkrafttreten:

Die Brandschutzordnung Teil C tritt mit Wirkung vom xx.xx.2024 in Kraft.

Der Inhalt der Brandschutzordnung ist allen Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben bekanntzugeben.

b. Brandverhütung

Aufgabenübertragung:

Als **Brandschutzbeauftragter** für die Evangelische Hochschule Berlin wurde Herr Dipl. Ing. Stefan Schmidt von der Arbeitsmedizinische Dienste GmbH des TÜV Rheinland beauftragt.

Als **Brandschutzshelfende** werden alle Beschäftigten der Verwaltung und Lehre regelmäßig geschult und sind damit für Etagen und Bereiche gemäß ihres aktuellen Aufenthaltes zuständig.

- Siehe auch Anlage (S. 28)

Sammelstellenbeauftragte inkl. Vertretungsregelung wurden für jedes Gebäude eingeteilt.

- Siehe Liste in den Anlagen (S. 29)

Aufgabe / Tätigkeit	Verantwortlicher
Einhalten der Brandschutzbestimmungen im laufenden Betrieb, bei Veranstaltungen, bei baulichen Änderungen, bei Nutzungsänderungen	Alle
Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr (siehe DIN 14090) und Rettungswegen	Facility Management, Brandschutzbeauftragter Brandschutz helfende
Anbringen, Überwachen und regelmäßige Aktualisierung von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern	Facility Management in enger Zusammenarbeit mit dem Brandschutzbeauftragten
Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen, gemäß Muster - Anlage Seite 31)	Facility Management
Überwachen des Rauchverbots	Alle
Fortschreiben von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 und Flucht- und Rettungsplänen nach DIN ISO 23601 sowie Fortschreiben der Brandschutzordnung	Facility Management Brandschutzbeauftragter
Inhalt der Brandschutzordnung allen Mitarbeiter_innen (auch von Fremdfirmen), sowie Lehrenden und Studierenden bekanntgeben.	Facility Management Brandschutzbeauftragter
Brandschutz- und/oder Räumungsübungen durchführen (auch in Teilbereichen)	Facility Management Brandschutzbeauftragter
Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Schadenversicherer pflegen.	Facility Management
Organisation und Überwachung der Brandschutzkontrollen	Facility Management Brandschutz helfer
Anweisung und Überwachung der Beseitigung brandschutztechnischer Mängel	Facility Management Brandschutzbeauftragter
Vorschläge zum Festlegen von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen	Brandschutzbeauftragter
Beratung bei Fragen des Brandschutzes, Ansprechpartner des Sicherheitsbeauftragten u.a. bei Problemen des Brandschutzes	Brandschutzbeauftragter
Lotsentätigkeit bei Ankunft der Feuerwehr	Sammelstellenbeauftragter
Sicherung der Brandstelle nach Freigabe der Feuerwehr	Brandschutz helfer
Wiederherstellung der Brandschutzeinrichtungen	Facility Management
Kontrolle/Offenhalten der Notausgänge während Veranstaltungen	Facility Management

Aufgaben der Brandschutzhelfenden:

Die Brandschutzhelfenden sind für die Etagen und Bereiche gemäß Ihres Aufenthaltes zuständig. Zur besseren Erkennbarkeit tragen Brandschutzhelfende gelbe Warnwesten.

- Im Brandfall bis zum Eintreffen professioneller Hilfe die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Brandes und zur Rettung der Personen einleiten bzw. durchzuführen. Insbesondere sollen sie bei Gebäudeevakuierung ein schnelles und geordnetes Verlassen der Anwesenden sicherstellen.
- Bei Entdeckung eines Brandes unverzüglich die Feuerwehr über Telefon 112 verständigen.
- Nach Verständigung der Feuerwehr bei einem Entstehungsbrand versuchen, den Brand mit den vorhandenen Löschmitteln zu bekämpfen, wenn dies noch ohne Eigengefährdung möglich ist. Möglichst nicht alleine gegen den Brand vorgehen.
- Anwesende Personen anweisen, Arbeiten sofort zu beenden und den Gefahrenbereich zu verlassen.
- Prüfen, ob die Alarmierung aller Mitarbeitenden, Lehrenden und Studierenden erfolgt ist.
- Kontrollieren von Toiletten, Aufenthaltsräumen etc. Dabei vor dem Öffnen der Türen diese auf Wärme prüfen.
- Schließen von Türen und ggf. Fenstern, um das Ausbreiten des Brandes zu erschweren. Türen aber nicht abschließen.
- Falls der Fluchtweg nicht mehr nutzbar ist, mit den noch Anwesenden in einen Raum mit Fenster flüchten, Tür schließen und sich am Fenster bemerkbar machen. Ggf. über Telefon oder Handy die Rettungskräfte über den Aufenthaltsort informieren. Türspalten möglichst mit Hilfsmitteln wie z.B. Kleidungsstücken abdichten, um das Eindringen von Rauch in den Raum zu verhindern.
- Ggf. die Fluchtgeschwindigkeit steuern, um Einengungen zu beseitigen. Staus, Drängeleien oder Behinderungen in Treppenhäusern vermeiden.
- Überqueren der Straße, wenn notwendig, koordinieren.
- Nach der Räumung zügig die Sammelstelle aufsuchen.
- Melden der Räumung des entsprechenden Bereiches an die/den Sammelstellenbeauftragten (siehe Liste in den Anlagen, S.31).
- Nach Eintreffen der Feuerwehr ist deren Anordnungen Folge zu leisten.

Diese Aufgaben sind nur dann und so lange durchführen, wie dies ohne eigene Gefährdung möglich ist: Umsichtiges Handeln und sich rechtzeitig in Sicherheit bringen, bevor der eigene Fluchtweg nicht mehr nutzbar ist oder der eigenen Gesundheit Schaden droht.

Aufgaben der Sammelstellenbeauftragten:

- Die/der Verantwortliche an der Sammelstelle rüstet sich unmittelbar nach Auslösen des Räumungssignals mit seiner persönlichen Kennzeichnung (orangefarbene Warnweste) und seinem zugewiesenen Hilfsmittel (Megafon) aus.
- Sie/er begibt sich zügig zur festgelegten und gekennzeichneten Sammelstelle.
- Stellt sie/er dort fest, dass die vorgesehene Sammelstelle im Gefahrenbereich liegt, muss er kurzfristig einen Platz außerhalb des Gefahrenbereichs auswählen und dafür Sorge tragen, dass dieser Ortswechsel der Sammelstelle kommuniziert und offensichtlich wird.
- Die/der Sammelstellenbeauftragte nimmt die aus dem Gebäude kommenden Personen in Empfang, führt eine kontinuierliche Anwesenheitskontrolle durch und dokumentiert den Räumungsfortschritt.
- Sie/ er sorgt dafür, dass möglichst alle Personen an der Sammelstelle verbleiben und verhindert so auch weitgehend das erneute Betreten des Gebäudes. dem Einsatzleiter der
- Der anrückenden Feuerwehr den aktuellen Sachstand der Gebäuderäumung und die Zahl der aus dem Gebäude geretteten Personen zu übermitteln.

c. Meldung und Alarmierungsablauf

Bei Ausbruch eines Feuers ist, wenn möglich, direkt die Feuerwehr über die 112 zu alarmieren.

Inhalt der Meldung:

- | | | |
|-----------------|-----------------|---|
| Wo | brennt es? | → Straße, Gebäude, Einrichtung, Stockwerk nennen. |
| Was | brennt? | → Gerät, Material, wenn möglich beantworten. |
| Wie viel | brennt? | → Ausmaß / Umfang des Feuers. |
| Welche | Gefahren? | → Rauch, Gas, Strom, Brandausbreitung. |
| Warten | auf Rückfragen! | → Nicht auflegen, die Gegenstelle beendet das Gespräch. |

Allgemeine Anweisungen:

Die Brandschutzhelfenden werden ständig über den jeweiligen Stand der Maßnahmen der Feuerwehr informiert. Die Brandschutzhelfenden ihrerseits informieren Mitarbeitenden, Lehrende und Studierende auf den ihnen zugeordneten Etagen über die Situation und leiten gegebenenfalls von der Feuerwehr angeordnete Maßnahmen ein. Sollte es zu einer Evakuierung des Gebäudes kommen, sorgen die Brandschutzhelfenden für eine ruhige, koordinierte Evakuierung der jeweiligen Etagen. Es ist dabei darauf zu achten, dass die Aufzüge nicht benutzt werden, sondern ausschließlich die Treppenhäuser.

WICHTIG!

**Alle Handlungen sind unter dem Gesichtspunkt des Selbstschutzes zu tätigen.
Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.**

Die Beendigung des Alarmzustandes wird den Mitarbeitenden, Lehrenden und Studierenden mit den verfügbaren Kommunikationsmitteln (z.B. per Megafon) an der Sammelstelle bekanntgegeben.

Aufhebung des Alarms und die Wiederaufnahme des Normalbetriebes erfolgt durch die Feuerwehr und/oder durch die Sammelstellenbeauftragten.

d. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Nach Alarmauslösung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Evakuierung durchführen und überprüfen, ob alle Personen das Gebäude verlassen haben
- Personen mit Behinderungen, hilflose oder verletzte Personen sind besonders zu betreuen durch die Brandschutzhelfenden, verantwortliche Paten oder deren Vertreter.
- Besondere technische Einrichtungen, wie z.B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen sind durch die Hausmeister außer Betrieb zu nehmen oder in einen abgesicherten Betriebszustand zu bringen (spannungslos machen).

Spezielle Hilfe wird bei Bedarf bereitgestellt.

Folgende Sachwerte sind zu bergen: keine

e. Löschmaßnahmen

Löschversuche durch Brandschutzhelfende sind nur bei kleineren Entstehungsbränden vorzunehmen. Personenschutz hat Priorität!

Löschversuche möglichst mit mehreren Personen gleichzeitig durchführen.

f. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Die Brandstelle und die nähere Umgebung sind zu räumen (z.B. Passanten, Unbeteiligte, Mitarbeitende, Lehrende und Studierende, ggf. Fahrzeuge).

Flächen für die Feuerwehr (DIN 14090) und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten oder zu räumen.

g. Nachsorge

Das Betreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr gestattet.

Die Sicherung der Brandstelle ist nach Freigabe der Feuerwehr vom Facility Management durchzuführen.

Für die Wiederherstellung der Brandschutzeinrichtungen ist das Facility Management verantwortlich. Gebrauchte Löschtechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen. Feuerlöscher sind wieder zu füllen oder zu ersetzen.

Anlagen

Übersicht:

Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096	26
Alarmplan	27
Erste-Hilfe + Ersthelfende und Brandschutz Helfende	28
Sammelstellenbeauftragte	28
Der richtige Umgang mit Feuerlöschern	30
Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten	31

Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096

BRÄNDE VERHÜTEN



Keine offene Flamme; Feuer, offenes Licht und Rauchen sind verboten

VERHALTEN IM BRANDFALL

Ruhe bewahren



Notruf 112

Brand melden

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen



Türen schließen
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen:
Rasenfläche vor der Kirche zur Heimat

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Alarmplan

MELDEN – RETTEN – LÖSCHEN

Alarmierung im Brand-, Havarie- oder Störfall sowie bei Unfall:

Feuerwehr	Jeder, der einen Brand bemerkt	112
Rettungsstelle	Jeder bei Rettung von Menschenleben	112
Polizei	Jeder bei Schadenslage; Bei tödlichem Unfall	110

Funktion	Name	Telefon
Standortverantwortlicher	Herr Flegl Kanzler	0176 849 61 982
Stellv. Standortverantwortlicher	Herr Carls Leitung FM	030/ 845 82-101 (Rufumleitung)
Brandschutzbeauftragter TÜV	Herr Dipl. Ing. Stefan Schmidt	0172 383 23 79
Sicherheitsbeauftragte_r	N.N.	N.N.
Betriebsärztin B.A.D.	Frau Lauritsen	0151 25 83 87 25
Fachkraft für Arbeitssicherheit TÜV	Herr Dipl. Ing. Stefan Schmidt	0172 383 23 79
Berufsgenossenschaft	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) Mitgliedsnummer: M 024498D00	030/ 89685-0



- **WO** brennt es?
- **WAS** brennt?
- **WIE VIEL** brennt?
- **WELCHE** Gefahren?
- **WARTEN** auf Rückfragen!

Funktion	Name	Standort	Telefon-Kontakt
Ersthelfende	Alle Beschäftigten der EHB	Alle EHB-Gebäude	030/ 845 82-0 Telefonzentrale
Verbandskästen	Diverse Standorte gemäß Flucht- u. Rettungsplan (alle Gebäude)		
Nächstes Unfallkrankenhaus	HELIOS Klinikum Emil von Behring – Notaufnahme	Walterhöferstr. 11, 14165 Berlin	030/ 81 02-0
Nächster Durchgangsarzt (Orthopädie/Unfälle)	Dr. med. Deckers Dr. med. Maxis	Teltower Damm 15, 14169 Berlin	030/ 81 09-97 00
Nächster Augenarzt/-ärztin	Augenheilkunde Berlin-Zehlendorf	Augenpraxis Teltower Damm 15 14169 Berlin	030/ 80 58 11-11

Sammelstelle bei Evakuierung:

Rasenfläche vor der Kirche zur Heimat

Erste-Hilfe und betriebliche Ersthelfende

Grundsätzlich umfasst die Erste-Hilfe von jedermann durchzuführende Maßnahmen, um menschliches Leben zu retten, bedrohende Gefahren oder Gesundheitsstörungen bis zum Eintreffen professioneller Hilfe abzuwenden oder zu mildern. Dazu gehört insbesondere das Absetzen eines Notrufs, die Absicherung der Unfallstelle und die Betreuung der Verletzten.

Die Verwendung eines Erste-Hilfe-Kastens muss im Verbandbuch dokumentiert werden.

In der EHB muss gemäß § 10 ArbSchG und präzisiert in § 26 der DGUV/ Vorschrift 1 eine ausreichende Anzahl betrieblicher Ersthelfender zur Verfügung stehen.

Alle Beschäftigten der EHB in Verwaltung* und Lehre sind daher grundsätzlich als betriebliche Ersthelfende auszubilden, um im Notfall sicher agieren zu können.

Entsprechende Schulungen und Auffrischungen werden regelmäßig über die Personalstelle angeboten und sind verpflichtend wahrzunehmen.

Brandschutzhelfende

Alle Beschäftigten der EHB in Verwaltung* und Lehre stehen grundsätzlich als Brandschutzhelfende zur Verfügung.

Alle Beschäftigten der EHB in Verwaltung* und Lehre sind daher grundsätzlich als Brandschutzhelfende auszubilden, um im Notfall sicher agieren zu können.

Entsprechende Schulungen und Auffrischungen werden regelmäßig über die Personalstelle angeboten und sind verpflichtend wahrzunehmen.

Brandschutzhelfende für den Bereich der Mensa des StudierendenWerkes, Gebäude F | Sockelgeschoss:

Name	Position	1.Telefon-Kontakt	2. Telefon-Kontakt
Herr Burgahn	Mensa Leitung	0151 176 52 206	030/ 939 39 75 71
Herr Ptach	Mensa L-Vertretung	030/ 939 39 75 72	

*Kernarbeitszeit: Montag bis Donnerstag 9:00 – 14:00 Uhr, Freitag 9:00 – 13:00 Uhr

Sammelstellenbeauftragte/r

Die Sammelbestellenbeauftragung für die EHB übernimmt die Personalstelle mit einer Vertretungsregelung innerhalb der Abteilung.

Der Zuständigkeitsbereich umfasst übergreifend alle Gebäude am Standort der EHB, wobei die Alarmierung der/s Sammelstellenbeauftragten elektronisch mit einer IP-Meldung über die Telefonanlage erfolgt.

Zuständigkeitsbereich	Name	Erreichbarkeit*	Vertretung
Gebäude A – D, E, F Am Standort: Teltower Damm 118-122, 14167 Berlin	Frau Rehbein	Raum F 203 030/ 845 82-469	Frau Y. Hoffmann
	Frau Y. Hoffmann	Raum F 202 030/ 845 82-474	Frau Serrano Frank
	Frau Serrano Frank	Raum F 203 030/ 845 82-477	-----

*Kernarbeitszeit: Montag bis Donnerstag 9:00 – 14:00 Uhr, Freitag 9:00 – 13:00 Uhr

Der richtige Umgang mit Feuerlöschern


Brandmelder


Brandmeldetelefon


Feuerlöscher


Löschschauch
(Wandhydrant)


Mittel u. Geräte zur
Brandbekämpfung


Aufzug im Brandfall
nicht benutzen

- 1. Brand sofort melden!** 112

WER meldet?
WAS ist passiert?
WIEVIELE sind betroffen/verletzt?
WO ist es passiert?
WARTEN auf Rückfragen!
- 2. In Sicherheit bringen**

Gefährdete Personen mitnehmen.
Türen schließen.
Gekennzeichneten Rettungswegen folgen.
Aufzug nicht benutzen!
Anweisungen beachten.
- 3. Löscher versuchen**

Feuerlöscher benutzen.
Löschschauch/Wandhydrant benutzen.
Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen.
- 4. Sicherung entfernen**
- 5. Schlagkopf betätigen**
- 6. Löschpistole betätigen**

 ✗

Feuer immer
in Windrichtung
löschen!
Abstand halten.

 ✔

 ✗

Von vorne
nach hinten
und stoßweise
löschen.

 ✔

 ✗

Tropf- und
Fließbrände
von oben nach
unten löschen.

 ✔

 ✗

Mehrere Löscher
gleichzeitig
einsetzen, nicht
nacheinander!

 ✔

 ✗

Personenbrand
nur mit
Feuerlöscher
löschen.

 ✔

 ✗

Vorsicht vor
Wiederentzündung!
Brandstelle
beobachten.

 ✔

 ✗

Eingesetzte
Feuerlöscher nicht
wieder aufhängen,
sondern neu füllen
lassen.

 ✔

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten		
wie <input type="checkbox"/> Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (Schweißerlaubnis nach § 30, BGV D 1) <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Heißklebearbeiten <input type="checkbox"/>		
1	Arbeitsort/-stelle Brand-/explosionsgefährdeter Bereich	Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von m, Höhe von m, Tiefe von m
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	Auszuführen von (Name):
3 Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr		
3a	Beseitigung der Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.) <input type="checkbox"/>
		Name: Ausgeführt: (Unterschrift)
3b	Bereitstellung von Löschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllter Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr <input type="checkbox"/>
		Name: Ausgeführt: (Unterschrift)
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> während der feuergefährlichen Arbeiten Name:.....
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten Dauer:.....Stunde/n Name:.....
4 Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr		
4a	Beseitigung der Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder mit dessen Resten <input type="checkbox"/> Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten..... <input type="checkbox"/>
		Name: Ausgeführt: (Unterschrift)
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachen der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name:.....
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten nach:.....Stunde/n Name:.....
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders Telefons..... Feuerwehr Ruf-Nr.
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber) Datum	Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten nach § 8 Abs. 2 ArbSchG
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer) Datum	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3a-3c und/oder 4a, 4b durchgeführt sind Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten
		Kennzeichnung des Ausführenden nach 2 Unterschrift

Original z.Hd. des Ausführenden – 1. Durchschlag für den Auftraggeber – 2. Durchschlag für den Auftragnehmer